

A 019

Lfd.-Nr. 1061

DGB-Bundesfrauenausschuss

**Geschlechterperspektive für einen wirksameren
Arbeits- und Gesundheitsschutz für Männer und
Frauen**

Beschluss des DGB-Bundeskongresses:
Annahme

1 Der real vorherrschende Arbeits- und Gesundheitsschutz und
2 die Arbeitsschutzpolitik beanspruchen für sich ein „ge-
3 schlechtsneutrales“ Grundverständnis. De facto stehen jedoch
4 der männliche Normalarbeitnehmer und als besonders belas-
5 tend geltende, von Gefahren geprägte Männerarbeitsplätze (z.
6 B. Facharbeit im produzierenden Gewerbe) im Vordergrund.
7 Frauenarbeitsplätze zum Beispiel im Dienstleistungsbereich
8 und in den Formen von Teilzeitarbeit und Minijobs werden
9 trotz ihrer großen Zunahme viel zu wenig berücksichtigt.

10
11 Von der Tradition der Arbeitsschutzinstitutionen her liegt die
12 Aufmerksamkeit primär auf den naturwissenschaftlich-tech-
13 nisch bedingten und messbaren Gefährdungen. Erst seit we-
14 nigen Jahren werden im Arbeits- und Gesundheitsschutz die
15 Belastungen durch arbeitsbedingten psychosozialen Stress
16 sowie die Verbindung psychischer und physischer Belastungen
17 zum Beispiel in den Pflege-, Erziehungs- und Bildungsberufen
18 oder im Einzelhandel zum Thema. Ebenso entwickelt sich erst
19 allmählich das Bewusstsein dafür, dass Konzepte zur betriebli-
20 chen Gesundheitsförderung die Verschiedenheit von Beschäf-
21 tigtengruppen und insbesondere die Geschlechterunterschiede
22 bei Belastungen mit aufgreifen müssen, um Prävention wirk-
23 sam anzulegen.

24 In der betrieblichen Praxis besteht zu allen diesen Punkten
25 dringender Nachholbedarf. Solange der Arbeitsschutz und die
26 betriebliche Gesundheitsförderung in punkto Gender einen
27 blinden Fleck aufweisen, werden Erfordernisse und Hand-
28 lungsmöglichkeiten für wirksamere Schutzmaßnahmen und für
29 passgenaue gesundheitsförderliche Gestaltung der Arbeits-
30 bedingungen nicht erkannt – zum Nachteil von Frauen und
31 Männern.

32
33 Die Geschlechterperspektive im Arbeits- und Gesundheits-
34 schutz zu berücksichtigen, ist keine zusätzliche Aufgabe – sie
35 muss integraler Bestandteil eines ganzheitlichen Arbeitsschut-
36 zes sein, damit er für alle Beschäftigtengruppen wirksam um-
37 gesetzt werden kann mit dem Ziel, die Arbeit menschenge-
38 recht zu gestalten.

39 Der Bundeskongress fordert den DGB-Bundesvorstand auf,
40 sich dafür einzusetzen, dass

41

- 42 • bei der Fortentwicklung des Arbeitsschutzes und der be-
43 trieblichen Gesundheitsförderung Zielgruppen- und insbe-
44 sondere Geschlechteraspekte mit in den Blick genommen
45 werden.
- 46 • das Leitprinzip des Gender Mainstreaming in der Aus-
47 bildung der Fachkräfte für Arbeitssicherheit und der Be-
48 tribsärztinnen und Betriebsärzte verankert wird.
- 49 • Gefährdungsbeurteilungen geschlechtergerecht gestaltet
50 und auch psychische Belastungen gemessen werden.
- 51 • die betriebliche Gesundheitsförderung und das betriebli-
52 che Eingliederungsmanagement geschlechtersensibel ge-
53 stellt und insbesondere in kleinen und mittleren Unter-
54 nehmen verbessert werden.
- 55 • der Arbeits- und Gesundheitsschutz auch in atypischen
56 Beschäftigungsverhältnissen beachtet und geschlechter-
57 sensibel gestaltet wird.
- 58 • der Stand geschlechterrelevanter Erkenntnisse aus der
59 Forschung zu Gesundheit und Sicherheit bei der Arbeit
60 sowie zur Arbeitsgestaltung regelmäßig überprüft und
61 bekannt gemacht wird – einerseits, um diese Erkennt-
62 nisse für die Praxis nutzbar zu machen, andererseits, um
63 Informationsdefizite und Forschungsbedarf zu identifizie-
64 ren.
- 65 • die gewerkschaftliche Mitwirkung an der *Gemeinsamen*
66 *Deutschen Arbeitsschutzstrategie* dazu genutzt wird, die
67 Geschlechterperspektive im Interesse verbesserter Wirk-
68 samkeit und Passgenauigkeit für Frauen und Männer in
69 die Planung, Umsetzung und Evaluation der GDA-Pro-
70 gramme sowie in die gemeinsamen Leitlinien mit einzu-
71 beziehen.
- 72 • ein regelmäßiger nach Geschlechtern differenzierender
73 Gesundheitsbericht erstellt wird.
- 74 • Rechtsrahmen und Regelwerk des Arbeitsschutzes mit
75 dem Ziel einer geschlechtergerechten betrieblichen Praxis
76 weiterentwickelt werden.